

# ORTSGEMEINDE Halsenbach



## Sitzungsniederschrift

**Gremium:** Ortsgemeinderat Halsenbach  
**Datum:** 03. Dezember 2019  
**Ort:** Dorfgemeinschaftshaus in Halsenbach  
**Öffentlichkeit:**  öffentlich  nichtöffentlich  
**Einladung vom:** 28. November 2019  
**Sitzungsbeginn:** 18:20 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:12 Uhr

### Anwesend:

			<b>anwesend ja / nein:</b>	<b>Bemerkung:</b>
<b>Vorsitzende:</b>	Lenz	Rita	ja	Ortsbürgermeisterin
<b>Ratsmitglieder:</b>	Kasper	Manfred	ja	Erster Beigeordneter
	Nass	Wolfgang	ja	Beigeordneter
	Bernd	Armin	nein	entschuldigt
	Christ	Dieter	ja	
	Christ	Ralph	ja	ab 18:33 Uhr
	Hoff	Christian	ja	
	Jakobs	Frank	nein	entschuldigt
	Kapellen	Susann	ja	
	Lauderbach	Petra	ja	
	Link	Bruno	ja	
	Mayer	Rudolf	ja	ab 18:58 Uhr
	Michel	Hans-Josef	ja	
	Möller-Labohm	Britta	ja	
	Nass	Joseph	ja	
	Nick	Wolfram	ja	ab 18:24 Uhr
	Nikolai	Marion	ja	
<b>Sonstige:</b>	Philipp	Weckbecker	ja	Revierförster (TOP 3)

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt die Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

## **Tagesordnung:**

### **Nichtöffentlicher Sitzungsteil**

1. Neubau Gemeindezentrum;  
Schlichtungsverfahren zum Honorar
2. Mitteilungen und Anregungen

### **Öffentlicher Sitzungsteil (Beginn 18:45 Uhr)**

3. Forstwirtschaftsplan 2020;  
Beratung und Beschlussfassung
4. Hauptsatzung der Ortsgemeinde;
  - a) Neufassung der Hauptsatzung
  - b) Beschluss über das Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung
5. Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung;  
Benutzungsgebühren und verbrauchsabhängige Gebühren für gemeindliche Einrichtungen, Hundesteuer
6. Neuaufstellung eines Bebauungsplans für das Gewerbe-/Industriegebiet „Im Herscheid I“;  
Vergabe schalltechnische Untersuchung
7. Teilaufhebung des Bebauungsplans „Am Eichelgärtchen“;
  - a.) Einleitung des Verfahrens (Einleitungsbeschluss und Durchführung nach § 13 BauGB
  - b.) Annahme des Vorentwurfs
  - c.) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
8. Neubau des Gemeindezentrums;  
Sachstandsbericht  
Vergabe von Lieferung und Leistungen  
Kunst am Bau Festlegung der Auswahlgremium
9. Straßenbeleuchtung im Ortsteil Mermicher Hof;  
Beratung und Beschlussfassung über die Leuchtenstandorte
10. Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten
11. Mitteilungen und Anregungen

<b>TOP 3</b> öGRS Halsenbach 03. Dezember 2019	<b>Forstwirtschaftsplan 2020;          Beratung und Beschlussfassung</b>
--	--

**Beratungsdetails:**

Das Forstamt Kastellaun hat den erstellten Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020 vorgelegt. Dieser ist gemäß § 29 Landeswaldgesetz zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vom Forstamt Kastellaun vorgelegten Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

<b>TOP 4</b> öGRS Halsenbach 03. Dezember 2019	<b>Hauptsatzung der Ortsgemeinde;          a) Neufassung der Hauptsatzung          b) Beschlussfassung über das Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung</b>
--	--

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 1, 19/Hal/0025

**Beratungsdetails:**

**a)**

Nach § 25 Abs. 2 GemO beschließt der Ortsgemeinderat im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Hauptsatzung.

Die Ortsgemeinde Halsenbach hat am 09. Juni 2015 gemäß § 25 GemO eine Hauptsatzung erlassen, in der die nach den Bestimmungen der GemO der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten (z.B. öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Ausschüsse des Ortsgemeinderates, Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ausschüsse und auf den Ortsbürgermeister, Zahl der Beigeordneten, Aufwandentschädigung) geregelt sind.

Im Rahmen der Fusion besteht Änderungsbedarf hinsichtlich der Regelungen über die öffentlichen Bekanntmachungen. In diesem Rahmen sollten auch die übrigen Regelungen aktualisiert und Wertgrenzen ggf. angepasst werden. Diese Änderungen sind in der Folge einzeln dargestellt.

Bei dieser Gelegenheit könnte die Hauptsatzung zur besseren Lesbarkeit insgesamt unter Beachtung der im Folgenden vorgeschlagenen Änderungen neu gefasst werden.

Aufgrund der Problematik des Ruhens des Stimmrechts des Vorsitzenden bei der Festsetzung der Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 GemO) und dem Vorliegen von Ausschließungsgründen gemäß § 22 Abs. 1 GemO beim Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, sofern es um die jeweils eigene Aufwandsentschädigung geht, empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz eine Beratung und Beschlussfassung in drei Stufen.

### **1. Stufe: Beratung und Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters (§ 6 der Hauptsatzung)**

Der Ortsbürgermeister nimmt wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 Abs. 1 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil. Den Vorsitz führt der Erste Beigeordnete.

Folgende Änderung sollte berücksichtigt werden:

- Ersetzen des Begriffs „Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge“ durch „Sozialversicherungsbeiträge“ \*

### **2. Stufe: Beratung und Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Beigeordneten (§ 7 der Hauptsatzung)**

Der Ortsbürgermeister übernimmt den Vorsitz. Sein Stimmrecht ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 GemO. Die Beigeordneten nehmen wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 Abs. 1 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Folgende Änderungen sollte berücksichtigt werden:

- Ersetzen des Begriffs „Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge“ durch „Sozialversicherungsbeiträge“ \*
- Erhöhung des Betrages unter § 7 Abs. 2 S. 2 der Hauptsatzung von 10,50 € auf den von § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomAEVO bestimmten Mindestbetrag (zurzeit 13,90 €) \*
- Ersetzen des Begriffs „Ortsbeigeordnete“ durch „Beigeordnete“ \*

### **3. Stufe: Beratung und Beschlussfassung über die restliche Hauptsatzung**

Folgende Änderungen sollten berücksichtigt werden:

- Änderung der Regelung über die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 1 Abs. 1 der Hauptsatzung)
- Anpassung der Regelung über die Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister bzgl. der Billigkeitsmaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung)
- Streichung der Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 6 „Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO“ (die in Bezug genommenen Regelungen der GastVO existieren in dieser Fassung nicht mehr)
- Ersetzen des Begriffs „Ortsbeigeordnete“ durch „Beigeordnete“ (§ 5 der Hauptsatzung)\*.

Die sich danach ergebende Neufassung der Hauptsatzung mit den zuvor dargestellten Änderungen ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Die von den Änderungen betroffenen Passagen sind hierbei besonders hervorgehoben, sofern sie nicht gänzlich entfallen.

Die Satzung wird das Datum ihrer Ausfertigung durch den Ortsbürgermeister tragen. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

\*Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen bzw. um Formulierungen, die aus dem Hauptsatzungsmuster des GStB Rheinland-Pfalz übernommen wurden.

**b)**

Aufgrund der Änderung der Regelung über die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 1 Abs. 1 der Hauptsatzung) hat der Gemeinderat darüber Beschluss zu fassen, in welcher Zeitung die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen.

Bislang erfolgten öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen. Zum 01.01.2020 wird das Amtsblatt der Verbandsgemeinde durch die „Hunsrück-Mittelrhein-Nachrichten“ in Form einer Zeitung ersetzt. Öffentliche Bekanntmachungen müssen daher ab diesem Zeitpunkt in den „Hunsrück-Mittelrhein-Nachrichten“ erfolgen.

**Beschluss:**

**a)**

1. Der Gemeinderat beschließt § 6 der Hauptsatzung „Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters“ in der als Anlage beigefügten Fassung.
2. Der Gemeinderat beschließt § 7 der Hauptsatzung „Aufwandsentschädigung der Beigeordneten“ in der als Anlage beigefügten Fassung.
3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage zur Niederschrift beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Halsenbach mit Ausnahme der §§ 6, 7.

**b)**

Der Gemeinderat beschließt, dass - im Vorgriff auf die noch in Kraft tretende Neufassung der Hauptsatzung (§ 1 Abs. 1) - öffentliche Bekanntmachungen ab dem 01.01.2020 in der Zeitung „Hunsrück-Mittelrhein-Nachrichten“ erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

**a)**

Zu 1. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

Zu 2. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).

Zu 3. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

**b)**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

<b>TOP 5</b> <b>öGRS Halsenbach</b> <b>03 Dezember 2019</b>	<b>Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung;</b> <b>Benutzungsgebühren und verbrauchsabhängige</b> <b>Gebühren für gemeindliche Einrichtungen, Hundesteuer</b>
---	--

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 4, Schreiben vom 24.10.2019.

**Beratungsdetails:**

Aus dem vorliegenden Prüfbericht geht hervor, dass eine Erhöhung der Benutzungsgebühr für die gemeindlichen Einrichtungen anzustreben ist. Da im neuen Jahr für das neue Gemeindezentrum eine Benutzungsgebühr festgelegt wird, werden die übrigen Benutzungsgebühren bei Bedarf angepasst.

Weiterhin wird empfohlen, eine Kampfhundesteuer in die Hundesteuersatzung aufzunehmen sowie eine Anhebung der Hundesteuer vorzunehmen. Eine modifizierte Hundesteuersatzung will die Verbandsgemeindeverwaltung der Ortsgemeinde im nächsten Jahr zur Beratung vorlegen. Dann kann in der Haushaltssatzung 2021 die Anpassung bzw. Ausweitung der Hundesteuersatzung erfolgen.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nimmt den Prüfbericht mit den Empfehlungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

<b>TOP 6</b> öGRS Halsenbach 03. Dezember 2019	<b>Neuaufstellung eines Bebauungsplans für das Gewerbe-/Industriegebiet „Im Herscheid I“; Vergabe schalltechnische Untersuchung</b>
--	---

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 3, 19/Hal/0029

**Beratungsdetails:**

Der Ortsgemeinderat Halsenbach hat am 30.10.2019 beschlossen, einen qualifizierten Bebauungsplan für den Bereich des Gewerbe-/Industriegebietes südlich der K 108 aufzustellen.

Im Zuge der Entwurfserarbeitung hat sich herausgestellt, dass die Erarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung erforderlich ist, um Aussagen bzgl. der Einwirkungen von Gewerbelärm innerhalb des Plangebiets und Auswirkungen aus dem Plangebiet heraus durch Gewerbelärm treffen zu können.

Die Verwaltung hat daher beim Schalltechnische Ingenieurbüro Pies GbR eine Honorarbenennung angefordert.

Gemäß der beigefügten Leistungs- und Honorarbenennung beläuft sich der geschätzte Gesamtaufwand für die schalltechnischen Untersuchungen auf rd. 2.700 €.

Nach einer Prüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen ist das angebotene Honorar angemessen und vertretbar.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der schalltechnischen Untersuchungen an das Schalltechnische Ingenieurbüro Pies GbR.

Die Gesamtplanungskosten erhöhen sich dadurch auf ca. 37.000 €.

Mit der Firma W+S Monnerjahn GmbH wurde Übereinkunft erzielt, dass diese sich mit 15.000 € an den Planungskosten beteiligen.

Im Haushalt 2019 bzw. 2020 sind/werden entsprechende Mittel bereitgestellt.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Schalltechnische Ingenieurbüro Pies GbR, Boppard Buchholz, mit den schalltechnischen Untersuchungen für das Bebauungsplangebiet „Im Herscheid I“ zu beauftragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

<b>TOP 7</b> öGRS Halsenbach 03. Dezember 2019	<b>Teilaufhebung des Bebauungsplans „Am Eichelgärtchen“;</b> a) Einleitung des Verfahrens (Einleitungsbeschluss und Durchführung nach § 13 BauGB) b) Annahme des Vorentwurfs c) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange sowie der benachbarten Gemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
--	--

### **Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 3, 19/Hal/0026

### **Beratungsdetails:**

Der Bebauungsplan „Am Eichelgärtchen“ der Ortsgemeinde Halsenbach datiert bereits aus dem Jahr 2010.

Damals gehörten die Grundstücke 191/30 und 191/31 anderen Eigentümern als die an die Straße „Am Eichelgärtchen“ angrenzenden Grundstücke 191/19 und 191/21. Daher wurden hier relativ große Abstände der Baugrenzen zu den Nachbargrundstücken ausgewiesen.

Heute gehören diese Grundstücke einem Eigentümer.

Im Zuge von aktuellen Bauvorhaben für diesen Bereich hat sich herausgestellt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes die geplante Betriebserweiterung nicht zulassen.

Da der geplante Baubereich durch die vorhandene Umgebungsbebauung geprägt ist und auch dem sog. „Innenbereich“ i.S.d. § 34 BauGB zugerechnet werden kann, soll der Bebauungsplan für diesen Teilbereich aufgehoben werden. Künftige Bauvorhaben würden

sich dann nach § 34 BauGB beurteilen, d.h. sie müssten sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügen.

Die Vorschriften des aktuellen Bebauungsplans „Am Eichelgärtchen“ finden dann keine Anwendung mehr. Insbesondere gelten die festgesetzten Baugrenzen nicht, wodurch die geplante Betriebserweiterung ermöglicht wird.

Für die Aufhebung bzw. Teilaufhebung von Bebauungsplänen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen.

Das Teilaufhebungsverfahren kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen, da die künftigen Bauvorhaben dann nach § 34 BauGB zu beurteilen sind und hier, bedingt durch die Bestandsbebauung, keine Vorhaben zugelassen werden können, welche die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen würden.

Im vereinfachten Verfahren kann auf die 2-Stufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie auf die Umweltprüfung verzichtet werden.

Hierdurch sollte eine zeitnahe Realisierung der geplanten Betriebserweiterung möglich sein.

Im nächsten Jahr sollte trotzdem über die Überplanung des gesamten Gewerbe-/Industriegebietesbereiches nördlich der Industriestraße nachgedacht und auch hierfür (wie für den südlichen Bereich) ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Planungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung ausgeführt. Es entstehen, wenn überhaupt, nur geringe Kosten.

#### **Beschluss:**

- a) Der Ortsgemeinderat beschließt, das Verfahren zur **Teilaufhebung des Bebauungsplans „Am Eichelgärtchen“** einzuleiten. Der vorgesehene Geltungsbereich umfasst die Flächen in der Gemarkung Halsenbach, Flur 6, Flurstücke Nummern 191/30 und 191/31. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung **Teilaufhebung des Bebauungsplans „Am Eichelgärtchen“** tragen. Das Bebauungsplanverfahren soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Inhalt des Bauleitplanverfahrens ist die Aufhebung des Bebauungsplanes für den südlichen Teilbereich des Bebauungsplans 3.
- b) Der Ortsgemeinderat nimmt den Planentwurf nebst Textfestsetzungen der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, an.
- c) Die Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen wird gebeten, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, auf der Grundlage dieses Beschlusses und des Beschlusses zum Planvorentwurf samt eventuell beschlossener Änderungen die Planunterlagen zu erarbeiten – und im Anschluss die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

- Zu a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).  
Zu b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).  
Zu c) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).



<b>TOP 8</b> öGRS Halsenbach 03. Dezember 2019	<b>Neubau des Gemeindezentrums;          Sachstandsbericht          Vergabe von Lieferung und Leistungen          Kunst am Bau Festlegung des Auswahlgremiums</b>
--	---

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 3, 19/Hal/0030

**Beratungsdetails:**

**1.1.1 Sachstandsbericht**

Im Innenausbau sind die Mobile Trennwand und die Küchen eingebaut.

Bei den Arbeiten an den Außenanlagen konnten bislang die Hausanschlüsse hergestellt werden, sowie die Verlegung der Lüftungsrohre. die provisorische Zuwegung wird nun witterungsabhängig hergestellt.

**1.1.2 Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

**1.1.2.1 Nachtragsleistungen der Malerarbeiten- Nachtrag Nr. 2**

Da das Gebäude in Sichtbeton ausgeführt wurde, ist beim Einbau der Fensterelemente, anders als sonst im Massivbau, keine Überdeckung der Einbaufugen durch den Innenputz gegeben. Daher wurde dies, wo erforderlich, durch Beplankung mit Rigipsplatten und Spachtelarbeiten im Rahmen der Malerarbeiten ausgeführt.

Die Kosten für diese Arbeiten sind im Nachtrag Nr. 2 des Malerbetriebs Jens Müller, Pfaffen-Schwabenheim, erfasst und belaufen sich auf 2.184,84 € brutto.

Die entstandenen Kosten werden durch Einsparungen im Innenausbau des AB Schellenberg kompensiert.

**1.1.2.2 Nachtragsleistungen der Malerarbeiten- Nachtrag Nr. 3**

Für den Einbau der Küchen in EG und OG sind Vorwände für die Installationsführung erforderlich. Da zum Zeitpunkt der Festlegungen der Küchenplanung der Trockenbauer seine Arbeiten bereits fertiggestellt hatte, sind diese Vorwände durch den Maler errichtet worden.

Die Kosten belaufen sich auf 2.317,41 € brutto.

Die entsprechenden Leistungen wurden im Gewerk Trockenbau eingespart.

**1.1.2.3 Nachtragsleistungen der Landschaftsbauarbeiten – Nachtrag Nr. 2**

Zur Herstellung der Hausanschlüsse für Wasser-, Gas- und Telekommunikationsversorgung wurden Kernbohrungen und Betonierarbeiten erforderlich, die nur im Zusammenhang mit dem Außenanlagenbau und der genauen Lagebestimmung der Anschlussleitungen realisiert werden konnten.

Der erforderliche Aufwand ist im Nachtrag Nr. 2 der Fa. Kinsvater Bau GmbH zusammengefasst und beläuft sich auf 3.701,54 € brutto.

Alle aufgeführten Nachtragsleistungen wurden von den verantwortlichen Ingenieurbüros fachlich, rechnerisch und technisch geprüft und deren Vergabe befürwortet und mit der Verwaltung abgestimmt.

#### **1.1.2.4 Nachtragsleistungen im Aufzugsbau - Nachtrag Nr. 1**

Zur Einhaltung der Brandschutzrechtlichen Anforderungen ist eine Entrauchung des Aufzugsschachtes über Dach erforderlich. Für die einzubauende Luftausblashaube hat das Architekturbüro Dillig drei Angebote angefordert. Zwei Bieter haben ein Angebot abgegeben.

Dabei hat die Fa. Otis GmbH, Koblenz, mit einer Summe von 797,30 € brutto das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Das Nachtragsangebot wurde vom Architekturbüro Dillig fachlich, rechnerisch und technisch geprüft und die Vergabe empfohlen.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Architekturbüros an.

#### **1.1.2.5 Nachtragsleistungen bei Dachdecker- und Klempnerarbeiten - Nachtrag Nr. 1**

Zum Einbau der Lüftungshaube zur Entrauchung des Aufzuges hat die Fa. Reiner GmbH, Dörth, ein Nachtragsangebot in Höhe von 1.364,41 € brutto vorgelegt. Durch Einsparungen bei anderen Positionen wird der Einbau kostenneutral erfolgen.

Das Nachtragsangebot wurde vom Architekturbüro Dillig fachlich, rechnerisch und technisch geprüft und die Vergabe empfohlen.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Architekturbüros an.

#### **1.1.2.6 Nachtragsleistungen der Landschaftsbauarbeiten – Nachtrag Nr. 2**

Zur Herstellung der Hausanschlüsse für Wasser-, Gas- und Telekommunikationsversorgung wurden Kernbohrungen und Betonierarbeiten erforderlich, die nur im Zusammenhang mit dem Außenanlagenbau und der genauen Lagebestimmung der Anschlussleitungen realisiert werden konnten.

Der erforderliche Aufwand ist im Nachtrag Nr. 2 der Fa. Kinsvater Bau GmbH zusammengefasst und beläuft sich auf 3.701,54 € brutto.

#### **1.1.2.7 Nachtragsleistungen der Landschaftsbauarbeiten – Nachtrag Nr. 3**

Zur Herstellung der Hausanschlüsse für Wasser-, Gas- und Telekommunikationsversorgung wurden Tief- und Straßenbauarbeiten erforderlich, die in der Regel über die Versorger ausgeführt und in Rechnung gestellt werden. Da die Fa. Kinsvater Bau GmbH ebenfalls eine Zulassung zur Ausführung der Arbeiten für die Versorger hat, konnten diese im Zusammenhang mit den Arbeiten an den Außenanlagen durchgeführt werden. Dies hat die hat den Aufwand der Hausanschlüsse sowohl logistisch, als auch auf der Kostenseite reduziert.

Die zugehörigen Leistungen sind im Nachtrag Nr. 3 der Fa. Kinsvater Bau GmbH zusammengefasst. Die Kosten belaufen sich auf 6.546,11 € brutto.

Alle aufgeführten Nachtragsleistungen der Fa. Kinsvater, Flugplatz Hahn, wurden vom Ingenieurbüro Klabautschke fachlich, rechnerisch und technisch geprüft, deren Vergabe befürwortet und mit der Verwaltung abgestimmt.

### **1.1.2.8 Vergabe Bauendreinigung:**

In Gemeindezentrum sind im Innenbereich fast alle Arbeiten erledigt, der Wasseranschluss ist fertiggestellt und alle Sanitätsobjekte sind montiert. Bevor das Mobiliar, die Theke und weitere Einrichtungsgegenstände geliefert werden, soll die Bauendreinigung durchgeführt werden.

Verschieden Reinigungsfirmen sind zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Damit die Leistung schnellstmöglich erfolgen kann, sollte der Gemeinderat die Ortsbürgermeisterin beauftragen, die Leistungen für die Bauendreinigung an die günstigste Bieterin zu vergeben.

In der Kostenschätzung ist für die Bauendreinigung ein Betrag von 5.000,00 € netto veranschlagt.

### **1.1.3 Kunst am Bau – Festlegung des Auswahlgremiums**

Für die Arbeiten „Kunst am Bau“ soll ein Ideenwettbewerb realisiert werden, um einen geeigneten Künstler für die Fassadengestaltung auszuwählen. Bei einer Veröffentlichung des beschränkten Wettbewerbes mit offenem, vorgeschaltetem Bewerberverfahren Anfang Dezember könnte das geplante Zeitfenster wie folgt aussehen:

Veröffentlichung:	Anfang Dezember 2019
Abgabetermin Auswahlverfahren:	23.01.2020 um 10:00 Uhr
Vorprüfung:	27.01.2020
Auswahlgremium Stufe 1:	30.01.2020 um 10:00 Uhr
Kolloquium voraussichtlich:	11.02.2020 um 16.00 Uhr
Abgabetermin Wettbewerbsverfahren:	30.03.2020 um 10:00 Uhr
Auswahlgremium Stufe 2:	02.04.2020 um 10:00 Uhr
Endtermin Fertigstellung:	ca. 12 Wochen nach Auftragserteilung, spätestens jedoch bis 31.07.2020

Zum Abgabetermin für das Auswahlverfahren wird die Vorlage eines ausgefüllten Bewerbungsbogens gefordert, welcher persönliche Daten zum Künstler und Referenzobjekte abfragt. In der Vorprüfung wird begutachtet, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind. Im Anschluss an die Vorprüfung erfolgt das Auswahlverfahren (Stufe 1). Aus den Bewerbungen werden bis zu sechs Teilnehmer/innen ausgewählt und für den Wettbewerb eingeladen. Das vorgeschaltete Bewerbungsverfahren ist offen und nicht anonym.

### **Die Gremienbesetzung (Stufe 1) wird wie folgt vorgeschlagen:**

1. Fr. Rita Lenz, OG – Vorsitzende und Sachpreisrichterin
2. Katja von Puttkamer, BBK RLP e.V. - Fachpreisrichterin
3. XXX, BK RLP e.V. - Fachpreisrichter/in
4. Hr. Bretz, Architekt VGV Emmelshausen, Sachpreisrichter
5. Hr. Ralph Christ, OG Halsenbach, Sachpreisrichter

Jede Bewerberin, jeder Bewerber, der von dem Auswahlgremium für das Wettbewerbsverfahren (Stufe 2) ausgewählt wird und einen den Wettbewerbsbedingungen entspre-

chenden prüffähigen Entwurf einer Arbeit fristgerecht einreicht, erhält ein Bearbeitungshonorar von 500,00 € inklusive Mehrwertsteuer. Das Bewerbungsverfahren (Stufe 2) ist anonym.

### **Die Gremienbesetzung Stufe 2 wird wie folgt vorgeschlagen:**

1. Fr. Rita Lenz, OG Halsenbach – Vorsitzende und Sachpreisrichterin
2. Herr Michael Bretz, VGV Emmelshausen, - Sachpreisrichter
3. Eckhard Meier-Wölfle, BBK RLP e.V. – Fachpreisrichter
4. XXX, BK RLP e.V. – Fachpreisrichter/in
5. Herr Ries, Dillig Ingenieure – Fachpreisrichter
6. XXX, Kunstsachverständiger – Fachpreisrichter/in
7. Hr. Manfred Kasper, OG Halsenbach – Sachpreisrichter
8. Fr. Marion Nikolai, OG Halsenbach – Sachpreisrichterin
9. Hr. Ralph Christ, OG Halsenbach – Sachpreisrichter
10. Fr. Eva Köllen, Gleichstellungsbeauftragte (ohne Stimmrecht)

Der Auslober beabsichtigt, derjenigen Künstlerin oder demjenigen Künstler, deren/dessen Entwurf zur Ausführung vom Preisrichtergremium empfohlen wird, mit der weiteren Bearbeitung „Kunst am Bau“ zu beauftragen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Auslobers zur Ausführung, sofern die eingegangenen Arbeiten dessen Erwartungen nicht entsprechen.

Die Kosten für die o. g. Nachtragsleistungen sind bei den vorangegangenen Kostenberechnungen bereits berücksichtigt worden und führen nicht zu einer Erhöhung der Gesamtkosten. Es wird auf die Ausführungen vom 30.10.2019 verwiesen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Halsenbach

1.1.2.1 nimmt die Nachtragsbeauftragung des Nachtrags Nr. 2 des Malerbetriebs Jens Müller, Pfaffen-Schwabenheim, in Höhe von 2.184,84 € brutto zustimmend zur Kenntnis.

1.1.2.2 nimmt die Nachtragsbeauftragung des Nachtrags Nr. 3 des Malerbetriebs Jens Müller, Pfaffen-Schwabenheim, in Höhe von 2.317,41 € brutto zustimmend zur Kenntnis.

1.1.2.3 nimmt die Nachtragsbeauftragung des Nachtrags Nr. 2 der Fa. Kinsvater Bau GmbH, Flugplatz Hahn, in Höhe von 3.701,54 € brutto zustimmend zur Kenntnis.

1.1.2.4 beschließt, die Nachtragsleistungen zum Aufzugsbau an die Fa. Otis, Koblenz, auf Grundlage des eingereichten Angebotes in Höhe von 797,30 € brutto zu vergeben.

1.1.2.5 beschließt, die Nachtragsleistungen der Dachdecker- und Klempnerarbeiten an die Fa. Reiner GmbH, Dörth, auf Grundlage des eingereichten Angebotes in Höhe von 1.364,41 € brutto zu vergeben.

1.1.2.6 nimmt die Nachtragsbeauftragung des Nachtrags Nr. 2 der Fa. Kinsvater Bau GmbH, Flugplatz Hahn, in Höhe von 3.701,54 € brutto zustimmend zur Kenntnis.

1.1.2.7 nimmt die Nachtragsbeauftragung des Nachtrags Nr. 3 der Fa. Kinsvater Bau GmbH, Flugplatz Hahn, in Höhe von 6.546,11 € brutto zustimmend zur Kenntnis.

1.1.2.8 beauftragt die Ortsbürgermeisterin Rita Lenz, die Bauendreinigung an die günstigste Bieterin zu vergeben.

1.1.3 stimmt dem geplanten Zeitfenster und der Gremienbesetzung für den Ideenwettbewerb „Kunst am Bau“ zu.

**Abstimmungsergebnis:**

1.1.2.1 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

1.1.2.2 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

1.1.2.3 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

1.1.2.4 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

1.1.2.5 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

1.1.2.6 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

1.1.2.7 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

1.1.2.8 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

1.1.3 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

<b>TOP 9</b> <b>öGRS Halsenbach</b> <b>03. Dezember 2019</b>	<b>Straßenbeleuchtung im Ortsteil Mermicher Hof;</b> <b>Beratung und Beschlussfassung über die Leuchten Standorte</b>
--	--

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 3, 19/Hal/0028

**Beratungsdetails:**

Zurzeit wird im Ortsteil Mermicher Hof Leerrohr für Glasfaser im Auftrag des Rhein-Hunsrück-Kreises verlegt. Gleichzeitig wird von der Firma Westnetz GmbH das Stromleitungsnetz erneuert. Die Dachständer werden abgebaut, die Versorgung erfolgt über Erdkabel. Das Kabel für die Straßenbeleuchtung wird in diesem Zug auch als Erdkabel verlegt.

Die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Emmelshausen hat eine lichttechnische Berechnung bei der Firma Vulkan beauftragt. Es wurden 11 Standorte für die Straßenbeleuchtung errechnet. Vorgesehen ist das Modell 3630 der Firma Vulkan, die bereits im

Rahmen des Wartungsvertrages in Halsenbach eingesetzt wird. Das Ergebnis ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt.

Die für die Kabelverlegung beauftragte Firma wird an den Standorten eine Schlaufe herauslegen, um die Straßenbeleuchtung später zu installieren.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf ca. 25.000,00 EUR brutto.

Bei den durchzuführenden Straßenbeleuchtungsarbeiten handelt es sich um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme, bei der Ausbaubeiträge nach der derzeit geltenden Ausbaubeitragsatzung zu erheben sind.

Die Mittel werden im Haushaltsplan 2020 bereitgestellt.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Leuchten Standorte laut der lichttechnischen Berechnung realisiert werden. Vorab werden die Leuchtenstandorte mit den Anwohnern abgestimmt und vertraglich festgehalten.

### **Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).

<b>TOP 10</b> <b>öGRS Halsenbach</b> <b>03. Dezember 2019</b>	<b>Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten</b>
---	--

Es liegen keine Entscheidungen über Bauangelegenheiten vor.

<b>TOP 11</b> <b>öGRS Halsenbach</b> <b>03. Dezember 2019</b>	<b>Mitteilung und Anregungen</b>
---	----------------------------------

Es wird nichts erörtert, was der Niederschrift bedarf.

Die Ortsbürgermeisterin schließt mit einem Dank an die Ratsmitglieder um 20:12 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Rita Lenz  
Ortsbürgermeisterin

Manfred Kasper  
Vorsitzender zu TOP 4a 1)

Susann Kapellen  
Schriftführerin